

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 28. September 1989

G 5 d Hirzel. Gemeinde.
G 9 d Grundwasserfassung
G 13 d Spitzen. Genehmigung der Schutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Hirzel erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im geologisch-hydrologischen Bericht vom 20. August 1988 Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Spitzen.

Aufgrund dieses Gutachtens erstellte das Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Zürich, den Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement und unterbreitete diese am 20. Januar 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung. Am 21. Februar 1989 stimmte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau dem Schutzzonenvorschlag zu.

Mit Beschluss des Gemeinderates Hirzel vom 19. Juni 1989 wurden die Schutzzonen festgesetzt und das Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 8. Sept. 1989 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Spitzen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Spitzen dem Gemeinderat Hirzel.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hirzel vom 19. Juni 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Spitzen der Wasserversorgung Hirzel werden genehmigt:

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:2000, Nr. 660.2.12 vom November 1988, Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Zürich
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 19. Juni 1989

II. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 28. September 1989
KV/mb

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

